

AMEOS Nord

Von: Schmidt-Gebauer, Holger <datenschutz-holstein@ameos.de>

Gesendet: Mittwoch, 8. April 2020 10:11

An: Sozialausschuss (Landtagsverwaltung SH) <Sozialausschuss@landtag.ltsh.de>

Cc: ...

Betreff: [EXTERN] Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Hilfe und Unterbringung von Menschen mit Hilfebedarf infolge psychischer Störungen (PsychHG), Drucksache 19/1901

Sehr geehrter Herr Kalinka,

als Datenschutzbeauftragter der u.g. Einrichtungen wurde ich von unserem Krankenhausdirektor Herrn Andreas Tüting über eine Stellungnahme des ärztlichen Direktors der Standorte Neustadt, Lübeck und Eutin vom 27.03.2020 in Kenntnis gesetzt und gebeten, Sie in der nachfolgenden Fragestellung direkt zu kontaktieren.

Zuvor wurde ich über die Aktualisierung des Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten und der Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 30 bzw. Art. 35 DS-GVO informiert, dass bei fixierten PatientInnen nicht nur eine Videobeobachtung stattfinden soll, sondern auch eine Tonüberwachung, somit also auch ohne Aufzeichnung.

Das neu eingeführte Verfahren erstaunt mich und ich möchte Sie daher bitten, mich bei der Beurteilung mit fachlicher Begleitung des ULD zu unterstützen. Die Mitwirkung des ULD wird mir durch meinen Arbeitsvertrag, meine Stellenbeschreibung, den diversen Benennungsurkunden, dem früheren und aktuellem BDSG, dem früheren und aktuellem LDSG, dem DSAnpUG-EU und der DS-GVO ausdrücklich erlaubt.

Das Mithören von nichtöffentlich gesprochenen Worten stellt eine Verletzung des § 201 StGB dar. Daran ändert aus meiner Sicht auch der Gesetzesentwurf vom 18.12.2019 (Drucksache 19/01901) nichts. Zudem ist ein „Gesetzesentwurf“ nicht mit einer verbindlichen gesetzlichen Regelung vergleichbar.

In § 28 und ergänzend auf Seite 59 ist die Rede von „technischen Hilfsmitteln“, die in Klammern durch „Videoüberwachung“ abschließend definiert wird. Wenn es keinen abschließenden Charakter hätte, hätte es im Gesetzesentwurf „beispielsweise“ oder „unter anderem“ oder ähnlich heißen müssen. Die Begriffe elektronisch oder akustisch (bzw. entsprechende Begriffe) tauchen hier nicht auf und sie sind auch in der ärztlichen S3-Leitlinie nicht erwähnt.

In einem früheren Beitrag (12.05.2017, <https://www.datenschutzzentrum.de/artikel/1129-Videoueberwachung-in-einem-Krankenhaus-was-ist-zu-beachten.html>) schreibt das ULD dazu (Zitat):

„VII. Sind Tonaufzeichnungen zulässig?“

*Nein. § 201 Strafgesetzbuch (StGB) verbietet es unter Strafandrohung, dass nicht öffentlich gesprochene Wort aufzuzeichnen **bzw. anzuhören**. Bei Videokameras, die eine Audiofunktion aufweisen, ist diese dauerhaft zu deinstallieren.“* (Anm.: **Fettdruck** vom Verfasser).

Im Datenschutzbericht vom 20.März 2020 (<https://www.bdsge-externer-datenschutzbeauftragter.de/datenschutz/datenschutz-2020-uld2/>) ergänzt das ULD (Zitat): „Bei jedweder Herstellung von Tonaufzeichnungen müssen Rechtsgrundlage(n) und angemessene Transparenz für die Betroffene implizit sein.“

Hier ist allerdings zu berücksichtigen, dass keine Aufnahmen, sondern ein stetiges Mithören vorliegt, und zwar von den fixierten PatientInnen, als auch von allen anderen den Raum betretenden MitarbeiterInnen.

Mir ist keine gesetzliche Grundlage bekannt, die eine Audioüberwachung erlaubt, mit Ausnahme von einzelnen richterlichen Beschlüssen, bspw. zur Verhinderung von terroristischen Anschlägen oder anderen Kapitalverbrechen.

Im Gegenteil: Das OLG Köln hat mit Beschluss vom 18.07.2019, 15 W 21/19, in einem ähnlichen Fall hierzu bereits ein Urteil gefällt. Gegen den Beschluss sieht die ZPO keine Rechtsmittel vor.

Mir sind daneben diverse weitere Urteile bekannt, die meine Rechtsauffassung stärken.

Die rechtliche Basis muss aus meiner Sicht Grundlage der Entscheidung sein und daher möchte ich Sie bitten, den vorliegenden Gesetzentwurf noch einmal einer kritischen Würdigung zu unterziehen.

Sollte ich einem gedanklichen Irrtum unterlegen sein oder Aspekte übersehen haben, würde ich mich über eine Mitteilung freuen.

Freundliche Grüße
AMEOS Nord

Dr. Holger Schmidt-Gebauer

Stv. Datenschutzbeauftragter AMEOS Gruppe
Datenschutzbeauftragter AMEOS Einrichtungen Holstein
Datenschutzbeauftragter AMEOS Klinika Lübeck GmbH
Datenschutzbeauftragter Tagesklinik Ostholstein gGmbH

Regionalzentrale
Wiesenhof
D-23730 Neustadt i.H.

Tel.: +49 4561 611 4739
Fax: +49 4561 611 4358
Mobil: +49 1516 891 6953
E-Mail: datenschutz-holstein@ameos.de
Internet: www.ameos.eu

AMEOS Krankenhausgesellschaft Holstein mbH, Neustadt i.H.
Geschäftsführung: Michael Dieckmann, Frank-Ulrich Wiener
Amtsgericht Lübeck HRB 13366 HL